

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE HIRSCHBACH IM MÜHLKREIS

---

**Jahrgang 2025**
**Ausgegeben am 1. Dezember 2025**
**www.ris.bka.gv.at**


---

**Nr. 2 Verordnung:**    **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis betreffend Wasserversorgung (Wassergebührenordnung)**

---

### Verordnung

#### **des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 27. November 2025 betreffend Wasserversorgung (Wassergebührenordnung)**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. I 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

..... 17,79 Euro

mindestens aber .....2.935,00 Euro

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei der Anteil der Stiegehäuser und Vorräume aliquot berechnet wird. Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

#### **Zur Bemessungsgrundlage zählen:**

- a) Freistehende, angebaute und Kellergaragen, Carports sowie gewerblich genutzte Garagen
- b) Nebengebäude, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut bzw. Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
- c) Kellerbars, Saunen, Toiletten, Waschküchen und Hobbyräume
- d) Wintergärten (unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau).
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen (inklusive Auszugswohnung im

Hofverband). Bemessungsgrundlage ist die Summe der Innenfläche (Innenmaße plus einer Mauerstärke von 40 cm der Außenmauer). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an die Wasserversorgungsanlage vorhanden ist.

**Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:**

- f) Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Kellerräume

**Abschläge von der Bemessungsgrundlage:**

- g) Für gastgewerbliche Nebenräume (Stüberl, Speisesäle) – ein Abschlag von 50 Prozent von der Bemessungsgrundlage
- h) Für Säle und Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben - ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- i) Für private Fremdenzimmer – ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- j) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude – ein Abschlag von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage
- k) Für sonstige Geschäfts, Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben (Bäckereien, Verkaufsräume etc.) ein Abschlag von 70 Prozent der Bemessungsgrundlage
- l) Für sämtliche Garagen und Carports – ein Abschlag von 70 Prozent der Bemessungsgrundlage

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### **Wasserbenutzungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 82,10 je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke Euro 1,83 pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Pro angeschlossenem Grundstück und Jahr wird jedoch eine Mindestverbrauchsmenge von 30 m<sup>3</sup> verrechnet.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von Euro 10,00 zu entrichten.

#### § 5

##### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,20 je m<sup>2</sup> Grundfläche und Jahr.

#### § 6

##### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

###### **1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht wie folgt:**

- a) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- b) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit der Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Als Fertigstellung von Bauarbeiten bzw. sonstigen Veränderungen in der Bemessungsgrundlage gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen oder Innenleitungen benutzbar fertiggestellt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Fertigstellung von Bauarbeiten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes, bzw. sonstigen Veränderungen in der Bemessungsgrundlage innerhalb von zwei Wochen beim Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis anzuzeigen. Erlangt die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis von einer gebührenbegründeten Änderung anderweitig Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

**2. Die Gebühren sind wie folgt fällig:**

- a) die Wasser-Grundgebühr (§ 4 Abs. 2), die Wasserzählergebühr (§ 4 Abs. 5) sowie die Bereitstellungsgebühr (§ 5) jährlich und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres;
- b) die Wasserbezugsgebühr (§ 4 Abs. 3) jährlich und zwar am 15. November eines jeden Jahres.

**§ 7**

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**

**Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2026; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24. Mai 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Ing. Wolfgang Schartmüller**